

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Abiturprüfung 2020 an allgemeinbildenden Gymnasien und Beruflichen Gymnasien

vom 9. April 2020

Für die Abiturprüfungen im Schuljahr 2019/20 werden abweichende Regelungen von den bestehenden Schulordnungen sowie Präzisierungen zur Umsetzung der bestehenden Schulordnungen festgelegt.

1. Versäumnis, Nachprüfungen

Abweichend von § 63 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, sowie von § 55 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, gilt folgendes Verfahren:

- a) Für die Abiturprüfungen stehen zwei Prüfungstermine zur Verfügung. Der Ersttermin ist der reguläre Termin der Erstprüfung und der Zweittermin ist der bisherige Termin, der für die Nachprüfung gemäß VwV Bedarf und Schuljahresablauf vorgesehen ist.

Die Teilnahme am Ersttermin ist für die Prüfungsteilnehmer freiwillig. Bei Nichtteilnahme am Ersttermin hat dies der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am Prüfungstag vor Prüfungsbeginn elektronisch, schriftlich oder fernmündlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Nichtteilnahme ist nicht erforderlich.

Prüfungsteilnehmer, die den Ersttermin nicht wahrnehmen, sind zur Teilnahme an der Prüfung zum Zweittermin verpflichtet.

- b) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung zum Zweittermin aus wichtigem Grund, kann er auf Antrag die entsprechende Prüfung ohne vollständige Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe an einem weiteren Termin nachholen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind nach Maßgabe der SOGYA bzw. BGySO unverzüglich durch ein ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen.

Schüler, die aus einem wichtigen Grund an der Prüfung zum Zweittermin nicht teilnehmen konnten und die Prüfung nicht nachholen möchten, können auf Antrag die Jahrgangsstufe wiederholen und die Abiturprüfung im Anschluss daran ablegen. Die Wiederholung dieser Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

Prüfungsteilnehmer, die den Zweittermin der Prüfung aus wichtigem Grund versäumt haben und diese Prüfung nachholen möchten, haben dies beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 18. Juni 2020 zu beantragen. Diese Antragsfrist gilt auch für den Fall, dass der Schüler die Jahrgangsstufe wiederholen möchten.

Die Prüfungsteilnehmer sind über das geänderte Verfahren aktenkundig zu belehren.

2. Korrektur der schriftlichen Prüfungen

- a) Allgemeinbildende Gymnasien
In Anwendung von § 59 Absatz 1 Satz 3 SOGYA legt die oberste Schulaufsichtsbehörde für die allgemeinbildenden Gymnasien fest:

Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Kursfachlehrer als Erstkorrektor und danach von einem weiteren Lehrer als Zweitkorrektor korrigiert. Der Zweitkorrektor wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Abweichend von § 59 Absatz 4 SOGYA wird ein möglicher Drittkorrektor durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung der Zweit- oder die Durchführung der Drittkorrektur nicht absichern, zeigt er dies unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde an, welche dann die Absicherung der Korrekturen organisiert.

b) Berufliche Gymnasien

In den Abiturprüfungsverfahren an den Beruflichen Gymnasien bleibt § 49 BGySO unberührt.

3. Fachprüfungen in den Fächern Musik und Sport

§ 57 Absatz 5 Satz 1 SOGYA ist entsprechend für den Fall anzuwenden, dass der praktische Prüfungsteil wegen der Nichtgewährleistung des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden kann. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

gez.
Gerald Heinze
Abteilungsleiter

gez.
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter